

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Renate Blank, Dr. Dionys Jobst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**  
**— Drucksache 12/6381 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland hat bilaterale Binnenschiffahrtsabkommen mit den Donauanliegerstaaten, ausgenommen Kroatien, und mit Polen abgeschlossen, in denen — mit Ausnahme des Abkommens mit Österreich — Vereinbarungen über Mindest-/Höchstfrachten im Wechselverkehr sowie über die Nebenbedingungen vorgesehen sind. Der Bundesminister für Verkehr ist gesetzlich ermächtigt, diese Vereinbarungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Es fehlen aber Regelungen, um die Einhaltung der Vereinbarungen überwachen zu können.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf greift auf frühere Bestimmungen des Binnenschiffsverkehrsgesetzes zurück und ermächtigt die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zur Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten und der Nebenbedingungen für den Wechselverkehr. Zur Durchführung dieser Aufgabe können die erforderlichen Ermittlungen angestellt, Auskünfte über alle für die Durchführung der Aufgabe bedeutsamen Tatsachen verlangt, Grundstücke und Räume der Beteiligten betreten und auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten Ladung und Begleitpapiere geprüft werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Das Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes hat wegen des Personal- und Sachaufwandes bei der Erfüllung der Überwachungsaufgaben geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes. Diese sind jedoch nach Sinn und Zweck des Gesetzes sowie unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6381 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird die Eingangsformel wie folgt gefaßt:

„Nach § 6 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), werden folgende neue §§ 6 a und 6 b eingefügt:“.

2. In Artikel 1 wird in § 6 a Abs. 1 Satz 1 vor dem Wort „Nebenbedingungen“ das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

Bonn, den 13. Januar 1994

### Der Ausschuß für Verkehr

**Dr. Dionys Jobst**

Vorsitzender

**Carl Ewen**

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Carl Ewen

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6381 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 199. Sitzung vom 8. Dezember 1993 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Verkehr zur Federführung und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 12. Januar 1994 beraten und einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der SPD die Annahme empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 12. Januar 1994 behandelt und empfiehlt dem Plenum einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme.

2. Der Gesetzentwurf steht im inhaltlichen Zusammenhang mit den bilateralen Binnenschiffsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit den Donauanliegerstaaten, ausgenommen Kroatien, und mit Polen abgeschlossen hat und in denen — mit Ausnahme des Abkommens mit Österreich — Vereinbarungen über Mindest-/Höchstfrachten im Wechselverkehr sowie über die Nebenbedingungen vorgesehen sind. Der Bundesminister für Verkehr ist gesetzlich ermächtigt, diese Vereinbarungen durch Rechtsverordnung in

Kraft zu setzen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Es fehlen aber Regelungen, um die Einhaltung der Vereinbarungen überwachen zu können.

Der Gesetzentwurf greift auf zwischenzeitlich außer Kraft getretene Bestimmungen des Binnenschiffsverkehrsgesetzes zurück und ermächtigt die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zur Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten und der Nebenbedingungen für den Wechselverkehr. Zur Durchführung dieser Aufgabe können die erforderlichen Ermittlungen angestellt, Auskünfte über alle für die Durchführung der Aufgabe bedeutsamen Tatsachen verlangt, Grundstücke und Räume der Beteiligten betreten und auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten Ladung und Begleitpapiere geprüft werden.

3. Der Ausschuß für Verkehr sieht in der gesetzlichen Regelung der Überwachungsbefugnisse, die wirksam einzusetzen seien, einen Beitrag, um faire Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Binnenschifffahrt im Verhältnis zu Polen und den Donauanliegerstaaten zu erreichen.

Die in der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderungen dienen der redaktionellen Berichtigung.

Bonn, den 13. Januar 1994

**Carl Ewen**

Berichterstatler